

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 06.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	25.408.800 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	27.183.800 €
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	./1.775.000 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 €
Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	./1.775.000 €
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 €
- Gesamtergebnis auf	./1.775.000 €

im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.822.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.808.000 €
Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.300 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.573.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.410.700 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	162.300 €
Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungs- mittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	176.600 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.540.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.430.300 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	./1.890.000 €
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen	40.000 €
Saldo aus Finanzierungsüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf festgesetzt.	./1.673.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt 2.757.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt 3.500.000 €

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	415 v. Hundert
Gewerbsteuer auf	400 v. Hundert

§ 6

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen werden folgende Deckungsvermerke festgesetzt:

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Personalaufwendungen.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen für Abschreibungen und interne Leistungs-verrechnung.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen für Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens (Konto 4241).

Gegenseitige Deckungsfähigkeit des Zinsaufwandes und der Tilgungszahlungen für Kredite.

Einseitige Deckungsfähigkeit für die Gewerbesteuerumlage aus Mehrerträgen der Gewerbesteuer.

Einseitige Deckungsfähigkeit der im Produkt 54100100/096020 (USK 09602.40012) und 75410000/096020 (USK 09692.40002) veranschlagten Auszahlungen für Straßenbaumaßnahmen entsprechend der Aufgliederung im Investitionsprogramm.

§ 7**Sperrvermerke**

Für Maßnahmen des Finanzhaushaltes, die durch Fördermittel gegenfinanziert werden, wird eine Haushaltssperre festgelegt, bis die Förderung durch den Fördermittelgeber bestätigt wurde. Die Haushaltssperre kann vom Oberbürgermeister aufgehoben werden, wenn die Gesamtdeckung des Haushaltes nicht gefährdet ist.¹

¹ Die Satzung wurde am 13.04.2017 im Amtsblatt Nr. 08/17 öffentlich bekannt gemacht.